

Absender

Versicherungsnummer

 Postbeamtenkrankenkasse
 70467 Stuttgart

Mitglied (Name, Vorname)

Datum

Telefon

Private Pflegepflichtversicherung: Antrag auf Beitragsbegrenzung für Ehe-/Lebenspartner*innen

Für mich und meine/n privat pflegepflichtversicherte/n Ehe-/Lebenspartner*in¹ beantrage ich die Begrenzung des Beitrages auf 150 % des Höchstbeitrages. Hinsichtlich unseres regelmäßigen monatlichen Gesamteinkommens² im Jahr 2021 erkläre ich Folgendes:

| Versicherungsnehmer/in | Ehe-/Lebenspartner*in |
|------------------------------------------------------|-----------------------|
| Vorname und Familienname | |
| kein Einkommen oder bis 450 Euro/Monat | |
| über 450 Euro bis 470 Euro/Monat | |
| über 470 Euro/Monat | |
| Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) | |
| seit | |

Mein/e Ehe-/Lebenspartner*in ist nicht bei der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen, in deren Auftrag die PBeaKK tätig ist, privat pflegeversichert.

Die Pflegeversicherung besteht bei der Krankenversicherung

Bitte auch die Versicherungsnummer angeben.

versichert seit

Hinweise:

- 1 Für Lebenspartner*innen kann die Beitragsbegrenzung nur dann beantragt werden, wenn es sich um eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz handelt.
- 2 Zur Ermittlung des Gesamteinkommens rechnet jede*r Ehe-/Lebenspartner*in seine gesamten Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts zusammen (z.B. Dienstbezüge und Gehälter, Mieteinnahmen, Kapitalerträge, Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit usw.). Anspruch auf Beitragsbegrenzung besteht, wenn die Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Diese beträgt 470 Euro/Monat, wobei hiervon maximal 450 Euro aus einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) erzielt werden dürfen. Vom Gesamteinkommen sind folgende Beiträge nicht abzuziehen: Der Altersentlastungsbetrag, die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen, der Kinderfreibetrag, der Haushaltsfreibetrag und die sonstigen steuerrechtlich vom Einkommen abzuziehenden Beträge. Abzuziehen sind dagegen Werbungskosten - außer bei pauschal besteuertem Arbeitslohn - und bei Kapitaleinkünften der Sparer-Pauschbetrag. Bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt. Einmalige Zahlungen sind auf alle Monate des Jahres zu verteilen, z.B. Zinszahlungen. Bei selbständiger Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend. Nicht zum Einkommen zählen, z.B. Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld, Kindergeld, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, BAföG, Wohngeld, sowie Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Bei Gewährung der Ehe-/Lebenspartner-Beitragsbegrenzung verpflichte ich mich, auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen und bei Veränderungen die Postbeamtenkrankenkasse zu informieren. Für Zeiten, in denen kein Anspruch auf Ehe-/Lebenspartner-Beitragsbegrenzung bestand, werde ich die Beiträge nachentrichten.

Ort, Datum

 Unterschrift Versicherungsnehmer/in bzw. bevollmächtigte Person